



Merkblatt für monographische und kumulative Habilitationen am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt a. M.

- Ein jedes Habilitationsvorhaben bedarf einer professoralen Vertretung im Fachbereichsrat, also eines*r Professors*in, die*der das Anliegen, sich zu habilitieren, unterstützt, einen entsprechenden Antrag in den Fachbereichsrat einbringt, aktiv vertritt und eine Empfehlung ausspricht. Die Abstimmung darüber obliegt dem Fachbereichsrat.
- Bewerber*innen, die sich im Fach Erziehungswissenschaft habilitieren möchten, sollten mindestens zwei Jahre nach der Promotion fachlich einschlägig selbstständig gelehrt und geforscht haben.
- Hat der*die Antragsteller*in einen Doktorgrad in einem anderen Fach als der Erziehungswissenschaft erworben, müssen einschlägige Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Feld der Erziehungswissenschaft nachweislich vorliegen.
- Die Thematik der Habilitation muss sich von derjenigen der Dissertation deutlich unterscheiden und dem Habilitationsfach eindeutig zugeordnet werden können.
- Ein Habilitationsvorhaben hat einen überzeugenden Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zu leisten, welcher deutlich über den einer Dissertation hinausgeht.
- Anstelle einer monographischen Habilitationsschrift können Einzelschriften/Publikationen/ wissenschaftliche Arbeiten, die dem Anspruch an eine Habilitationsschrift adäquat sind und in einem thematischen Zusammenhang stehen, als druckfertige Manuskripte vorgelegt werden (kumulatives Verfahren; bg. §32 Abs.1 HHG). In diesem Fall ist eine mindestens 50-seitige sachlogisch argumentierende, thematisch fokussierte und wissenschaftlich eingebettete Zusammenfassung des Vorhabens (Rahmentext; §3 Abs.2) vorzulegen. Die Anzahl der einzureichenden Einzelschriften kann zwischen vier und zehn variieren. Der Rahmentext und die Einzelschriften treten dann im Folgenden an die Stelle der Habilitationsschrift.
- Die monographische wie die kumulative Habilitationsschrift können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.
- Ist die als Habilitationsschrift eingereichte Arbeit bereits publiziert, soll das Erscheinungsjahr bei Antragstellung (möglichst) nicht mehr als drei Jahre zurückliegen.
- Enthält eine kumulative Habilitationsschrift gemeinschaftlich verfasste Artikel, ist der jeweils eigene Beitrag auszuweisen (§3 Abs.4).
- Bei Einreichung der schriftlichen Habilitationsleistung ist eine Erklärung vorzulegen, dass diese selbstständig verfasst wurde.
- Kann der*die Habilitand*in mehrere herausragende Monographien/Publikationen vorweisen, empfiehlt es sich zu prüfen, ob und inwieweit diese einer Habilitationsschrift gleichkommen und damit die Zulassung zur Habilitation eröffnen könnten.